

A.

Hauptvertrag.

I. Zweck des Vertrages.

1. Der Hauptvertrag bildet die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der in Buchbindereien und verwandten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, die in der Grundlage im Stundenlohntarif (Abschnitt IV) im einzelnen näher bezeichnet sind. Die von den einzelnen Kontrahenten gegebenen Unterschriften unter diesen Manteltarif sind für die Dauer der Gültigkeit desselben auch bindend bezüglich der in diesem Zeitraum auf Grund des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu tätigenen Abschlüsse von Reichslohntarifen.

2. Besondere Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse, mit denen eine Umgehung des Tarifes herbeigeführt wird, sind unzulässig und als Verstoß gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten.

II. Arbeitszeit.

3. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden.

4. Die Arbeitsstunden fallen bei durchgehender Arbeitszeit in die Zeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, bei nichtdurchgehender Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. Die Mittagspause darf 2 Stunden nicht überschreiten.

Die Verteilung der Arbeitsstunden wird vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes oder örtlich festgelegt. Sie soll in der Regel so erfolgen, daß auf jeden Arbeitstag 8 Stunden entfallen.

5. Sollen einem wirtschaftlichen oder allgemeinen Bedürfnis entsprechend Arbeitsstunden an einem Tage ausfallen, so sind die ausfallenden Arbeitsstunden vorzuarbeiten oder nachzuholen. Diese Arbeitsstunden sind keine Ueberstunden.